

Geschäftsethik

Blue Seven, eine Marke der H. Obermeyer GmbH & Co. KG, beteiligt sich an branchenbezogenen Multi-Stakeholder-Initiativen im Bekleidungssektor. Diese Kooperationen dienen der Unterstützung von Transparenz- und Nachhaltigkeitsstandards innerhalb der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Das Unternehmen arbeitet im Rahmen seiner Lieferkettenverantwortung unter anderem mit externen Initiativen und Prüfmechanismen wie amfori BSCI sowie dem Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh und Pakistan zusammen. Zertifizierungsprozesse, einschließlich des Global Organic Textile Standard (GOTS), werden angestrebt bzw. im Rahmen interner Nachhaltigkeitsplanung berücksichtigt.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Allgemeine Verpflichtungen

Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie die Bestimmungen des Blue Seven Verhaltenskodex einzuhalten.

Bei festgestellten Abweichungen werden geeignete Korrekturmaßnahmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingeleitet.

1.2 Kommunikation mit dem CSR-/Compliance-Bereich

Lieferanten stellen sicher, dass Anfragen, Prüfungen und Hinweise seitens der zuständigen CSR- oder Compliance-Funktionen beantwortet und erforderliche Informationen bereitgestellt werden.

1.3 Zusammenarbeit und Überprüfung

Im Rahmen der Lieferantenbeziehung kann es zu Vor-Ort-Besuchen, Dokumentenanforderungen sowie Prüfungen im Kontext von Due-Diligence-Prozessen kommen.

Diese Maßnahmen dienen der Bewertung der Einhaltung vertraglicher und ethischer Standards entlang der Lieferkette.

1.4 Managementsysteme

Lieferanten sollen geeignete Managementsysteme unterhalten, die die Einhaltung dieses Verhaltenskodex unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung fördern.

Dies umfasst insbesondere Prozesse in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Umweltmanagement und Compliance.

Die Überprüfung kann durch unabhängige Audit-Systeme, einschließlich amfori BSCI, unterstützt werden.

2. Menschen- und Arbeitsrechte

2.1 Verbot von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Arbeit unter Androhung von Strafe sind untersagt.

Arbeitnehmer müssen das Recht haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Bedingungen zu beenden und die Arbeitsstätte frei zu verlassen.

Die Einbehaltung von persönlichen Dokumenten oder finanziellen Sicherheiten als Beschäftigungsbedingung ist unzulässig.

2.2 Audits und Überprüfung

Lieferanten können im Rahmen von Auditprogrammen (z. B. amfori BSCI) überprüft werden. Diese Prüfungen dienen der Identifikation und Bewertung sozialer und arbeitsrechtlicher Risiken entlang der Lieferkette.

Audits können angekündigt oder teilangekündigt erfolgen. Ergebnisse werden im Rahmen eines Bewertungssystems dokumentiert und für Verbesserungsmaßnahmen genutzt.

2.3 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden nationalen Gesetzen sowie internationalen Referenzstandards entsprechen.

Überstunden sind nur im gesetzlich zulässigen Rahmen und auf freiwilliger Basis zulässig und müssen entsprechend vergütet werden.

2.4 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Lieferanten stellen sicher, dass Arbeitnehmer das Recht auf Vereinigungsfreiheit sowie Kollektivverhandlungen gemäß geltendem Recht ausüben können.

Eine Benachteiligung aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit ist unzulässig.

2.5 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne internationaler Arbeitsnormen ist untersagt.

Minderjährige Beschäftigung ist nur im Rahmen der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung und unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zulässig.

2.6 Entlohnung

Arbeitnehmer sind mindestens gemäß den geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben zu entlohnen.

2.7 Diskriminierungsverbot

Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung ist untersagt.

2.8 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Lieferanten sind verpflichtet, sichere und gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsbedingungen bereitzustellen.

Dazu gehören insbesondere:

- geeignete Schutzausrüstung
- Brandschutz- und Notfallmaßnahmen
- Schulungen zu Arbeitssicherheit

2.9 Gleichstellung

Lieferanten sollen Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Arbeitsumfeld umsetzen.

2.10 Umweltverantwortung

Lieferanten sind verpflichtet, geltende Umweltgesetze einzuhalten.

Ziel ist die Minimierung von Umweltbelastungen, insbesondere in Bezug auf:

- Wasserverbrauch
- Chemikalieneinsatz
- Abfallmanagement

3. Ethik

3.1 Integrität und Anti-Korruption

Jegliche Form von Korruption, Bestechung, Erpressung oder unzulässiger Vorteilsgewährung ist untersagt.

3.2 Beschwerdemechanismen

Lieferanten sollen über geeignete Beschwerdemechanismen verfügen, die Arbeitnehmern eine sichere und vertrauliche Meldung von Anliegen ermöglichen.

Diese Systeme sollen zugänglich sein und dürfen keine Nachteile für Hinweisgeber zur Folge haben.

3.3 Monitoring von Arbeitnehmerfeedback

Rückmeldungen von Arbeitnehmern können in Lieferantenbewertungen und Verbesserungsprozesse einbezogen werden.

3.4 Tierschutz

Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz einzuhalten.

3.5 Transparenz in der Lieferkette

Lieferanten sollen auf Anfrage relevante Informationen zu ihren vorgelagerten Lieferketten bereitstellen, soweit dies vertraglich vereinbart und rechtlich zulässig ist.

Blue Seven verfolgt im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, Transparenz in der Lieferkette kontinuierlich zu erhöhen und Zertifizierungsprozesse wie GOTS einzubeziehen.